

TU JOURNAL

Nova-Pflicht

- Grundsätzliches
- Zulassungspflicht in Österreich
- Bestimmung des dauernden Standortes
- Konsequenzen bei nicht erfolgter NoVa-Anmeldung

Neuerungen im Zahlungsverkehr

Bildungsteilzeit

Werbeabgabe bei Prospektwerbung

- Voraussetzungen
- Zeitraum
- Bildungsteilzeitgeld
- Antrag

Sonderausgaben und Darlehensaufnahme

Verbraucherpreisindex



NOVA-PFLICHT

In letzter Zeit führt die Finanzpolizei in Österreich vermehrte Schwerpunktkontrollen von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen durch. Es wird dabei geprüft, ob das Kraftfahrzeug im Inland zuzulassen wäre und somit eine NoVA-Pflicht in Österreich besteht. Wir möchten Sie daher kurz über die NoVA-Pflicht von Fahrzeugen in Österreich informieren.

Grundsätzliches

Bei der NoVa (Normverbrauchsabgabe) handelt es sich eine einmalige Abgabe, die als Prozentsatz vom Fahrzeugwert (ohne Umsatzsteuer) berechnet wird. Die Höhe des Prozentsatzes hängt dabei vom Kraftstoffverbrauch des jeweiligen Fahrzeuges ab. Je nach Schadstoffausstoß des Fahrzeuges kann sich der anzuwendende Prozentsatz noch erhöhen oder verringern.

NoVa-pflichtig sind u.a. Motorräder, PKWs, Kombis, Kleinbusse, Campingbusse sowie Quads. Darüber hinaus gibt es einige Ausnahmen von der Steuerpflicht (wie z.B. Mopeds, ausnahmslos elektronisch betriebene Fahrzeuge, bestimmte Nutzungsarten wie Miet-, Fahrschulfahrzeuge etc.).

Die NoVa wird bei der erstmaligen Zulassung zum Verkehr im Inland (bei Neufahrzeug) sowie bei einem Import eines bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges fällig (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug).

Bei Kauf eines Neufahrzeuges bezahlt der Käufer grundsätzlich die NoVa beim Händler, dieser führt sodann die NoVa beim Finanzamt ab. Wird ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug jedoch durch eine Privatperson importiert, ist die NoVa von jener Person, auf die das Fahrzeug erstmalig in Österreich zugelassen wird, selbst zu berechnen und vor der Zulassung mittels eigenem Formular und Zahlschein an das Finanzamt zu entrichten.

TU-TIPP:

Im TU-Journal 02/2012 haben wir ausführlich über das Thema Autoimport aus Deutschland berichtet. Bei Interesse können Sie das TU-Journal auf unserer Homepage: treuhand-union.com unter Services TU-Journal Archiv herunterladen.

Zulassungspflicht in Österreich

Wann ist ein Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich zuzulassen? Dies bestimmt sich nach dem dauernden Standortes des Fahrzeuges. Befindet sich dieser im Ausland, so besteht eine Zulassungspflicht erst, wenn das Fahrzeug im Inland ununterbrochen länger als ein Jahr genutzt wird. Befindet sich hingegen der dauernde Standort in Österreich, ist das Fahrzeug bereits nach einer einmonatigen Nutzung zuzulassen.

Bestimmung des dauernden Standortes

Der dauernde Standort wird an jenem Ort vermutet, an welchen der Fahrzeugverwender seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Fahrzeugen von Unternehmungen (juristische Personen) gilt als dauernder Standort, jener Ort, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über das Fahrzeug verfügt.

Konsequenzen bei nicht erfolgter NoVa-Anmeldung

Wird eine NoVA-Anmeldung trotz Verpflichtung nicht fristgerecht vorgenommen, ist das Finanzamt berechtigt, einen Verspätungszuschlag in der Höhe von bis zu 10 % der zu entrichtenden NoVA zu verhängen.

Darüber hinaus stellt eine Verwendung eines Fahrzeuges ohne Zulassung eine Verwaltungsübertretung dar (Strafe bis EUR 5.000). Ferner könnten dem Lenker sowohl die Autoschlüssel als auch das Kennzeichen abgenommen werden und für die widerrechtliche Verwendung des Fahrzeuges fällt Kfz-Steuer an.

Eine Hinterziehung der NoVa kann finanzstrafrechtliche Konsequenzen hervorrufen, welche nur durch eine angemessene und rechtzeitig eingebrachte Selbstanzeige bereinigt werden können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich durch die Lieferung von Fahrzeugen vom Ausland nach Österreich umsatzsteuerliche sowie ggf. zollsteuerliche Konsequenzen ergeben könnten.

TU-TIPP:

Sollte eine Detailinformation benötigt werden, wenden Sie sich bitte an Ihren TU-Berater. Ihr TU-Berater kann Sie überdies bei einer NoVa-Anmeldung und bei der Berechnung unterstützen.

NEUERUNGEN IM ZAHLUNGSVERKEHR

Mit dem neuen Zahlungsverkehrsgesetz sind im März 2013 diverse Änderungen in Kraft getreten. Grundsätzlich ist eine Geldschuld weiterhin am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen.

Neu ist, dass Geldüberweisungen zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Privaten (C2C) so zeitgerecht erteilt werden müssen, dass sie bei Fälligkeit schon am Konto des Gläubigers gutgeschrieben sind und dieser über den Betrag verfügen kann. Davor genügte es, den Überweisungsauftrag bei Fälligkeit auszuführen. Bei einer Geldschuld von Privaten an Unternehmer (B2C) sind Überweisungen allerdings wie bislang rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag am Tag der Fälligkeit erteilt wird.

Bei Mietzahlungen reicht es nunmehr aus, wenn der Mietzins spätestens am 05. des Monats auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben wird.

Bei einem Zahlungsverzug kann der Gläubiger neben Mahnspesen (Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 40,- sowie zusätzlich entstandene Kosten) ebenfalls Verzugszinsen (zzt. 9,2 Prozentpunkte über den jeweils geltenden Basiszinssatz) fordern. Trifft den Schuldner allerdings kein Verschulden am Zahlungsverzug sowie bei Geldschulden zwischen Privaten und Unternehmer (B2C), kann der Gläubiger nur Zinsen in der Höhe von maximal 4 % p.a. vorschreiben.

TU-TIPP:

Die Überweisung erfolgt rascher, wenn diese mittels Online-Banking getätigt wird. Banken müssen nun (im innerstaatlichen Zahlungsverkehr) sicherstellen, dass der Überweisungsbetrag am Konto des Gläubigers spätestens am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben wird. Bei in Papierform getätigten Überweisungen muss der Überweisungsauftrag spätestens am zweitfolgenden Geschäftstag gutgeschrieben werden.

BILDUNGSTEILZEIT

Seit 01. Juli 2013 können Arbeitnehmer, die sich weiterbilden möchten, eine Bildungsteilzeit in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der Bildungskarenz bleibt weiterhin bestehen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bildungsteilzeit ist, dass das Arbeitsverhältnis grundsätzlich ununterbrochen sechs Monate gedauert hat (Erleichterungen bei Saisonbetrieben). Ist dies zutreffend, ist eine Reduzierung der Normalarbeitszeit um zumindest 25%, jedoch höchstens 50% möglich. Die während der Bildungszeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf dabei zehn Stunden nicht unterschreiten.

Zusätzlich muss vor der Herabsetzung der Arbeitszeit die wöchentliche Normalarbeitszeit fortdauernd sechs Monate lang gleich hoch gewesen sein. Das Entgelt vor und während der Bildungsteilzeit muss zudem die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Es darf grundsätzlich keine weitere Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist weitere Bedingung für die Inanspruchnahme von Bildungsteilzeit, dass der Arbeitnehmer nachweislich an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens zehn Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (wie z.B. Lernzeit) teilnimmt. Bei einem Studium ist ein Studienerfolg nachzuweisen.

Zeitraum

Eine Bildungsteilzeit kann für einen Zeitraum von mindestens vier Monaten, längstens jedoch von zwei Jahren vereinbart werden. Die Rahmenfrist beträgt vier Jahre; d.h. erst nach dem Ablauf von vier Jahren (ab dem Antritt) kann erneut eine Bildungsteilzeit in Anspruch genommen werden. Es ist zudem möglich, Bildungsteilzeit in Teilen zu konsumieren, allerdings muss jeder Teil zumindest vier Monate betragen und innerhalb der vierjährigen Rahmenfrist darf die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschritten werden.

Ein einmaliger Wechsel zwischen Bildungsteilzeit und Bildungskarenz ist möglich.

Bildungsteilzeitgeld

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich EUR 0,76 für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit vermindert wird. (Beispiel: Bei einer Reduktion der Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden

gebührt Bildungsteilzeitgeld in der Höhe von monatlich (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen) EUR 456,-).

Antrag

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann spätestens bei Beginn der Bildungsteilzeit ein Antrag beim zuständigen AMS eingebracht werden. Neben den Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungsteilzeit eingereicht werden. Diese muss Beginn, Dauer und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung, zuvor ausgeübte Arbeitszeit, Dienstnehmeranzahl im Betrieb sowie die Dienstnehmeranzahl, die sich in Bildungsteilzeit befinden, beinhalten. Diese Informationen sind notwendig, da nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern (vier Arbeitnehmer bei Betrieben bis zu 50 Personen) Bildungsteilzeit beanspruchen können.

TU-TIPP:

Ihr TU-Berater ist Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antrages sowie bei der Konzipierung der erforderlichen Vereinbarung behilflich. Für weitere Details hinsichtlich korrekter Abrechnung bzw. ggf. erforderlicher Änderungsanmeldung an die Sozialversicherung können Sie sich gerne an Ihren TU-Berater wenden!

SONDERAUSGABEN UND DARLEHENS-AUFNAHME

Nach Lehre und Rechtsprechung sind Sonderausgaben, zu deren Bezahlung ein Darlehen aufgenommen wird, sofort und nicht erst mit der Rückzahlung des Darlehens abziehbar.

Sonderausgaben sind demnach im Jahr der Bezahlung zu berücksichtigen – irrelevant ist dabei, ob die Bezahlung mit Eigen- oder Fremdmitteln erfolgte. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur fremdfinanzierte Wohnraumschaffungs- bzw. Wohnraumsanierungskosten.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2010		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0	454,5
Jahresdurchschnitt	2011	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4	469,3
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
August	2013	107,7	117,9	130,4	137,2	179,4	278,9	489,5

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
 TREUHAND-UNION Villach Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 A-9500 Villach, Haydnstraße 5
 für den Inhalt verantwortlich:
 Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
 Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
 wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
 Druck: REMAprint / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
 Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
 Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
 Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL